§. 1.

Gegen jede von einem legitimirten Sachwalter verschuldete Versäumniß einer durch die Gesetze im Allgemeinen oder durch richterliches Decret besonders bestimmten Nothfrist, oder einer andern peremtorischen Frist, stehet den Parteien das Recht der kürzlichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, ohne Unterschied, ob der Streitgegenstand schätzbar und der Sachwalter zahlungsfähig ist oder nicht.

§. 2.

Will eine Partei von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machen, so hat sie das Gesuch um deren Verstattung binnen unerstrecklicher sächsischen Frist, von dem Augenblicke an, wo sie von der Versäumniß ihres Sachwalters Kenntniß erhielt, bei dem Richter, vor welchem die Hauptsache anhängig ist, schriftlich oder mündlich anzubringen.

§. 3.

Damit über den Zeitpunct, in welchem die Partei von der durch ihren Sachwalter verschuldeten Nachläßigkeit Kunde erhalten hat, aller Zweifel möglichst beseitiget werde, hat der Richter von Amtswegen von jeder sich offenbarenden Versäumniß eines Sachwalters dessen Mandanten zu Protocoll mündlich oder nach Befinden schriftlich, da nöthig unter Requisition der ordentlichen Obrigkeit, in Kenntniß zu setzen und über den Tag, an welchem diese Benachrichtigung erfolgt ist, genaue Nachricht zu den Acten zu bringen.

§. 4.

Mit dieser Benachrichtigung von der untergelaufenen Versäumniß ist zugleich die Erklärung der peremtorischen sächsischen Frist, welche für die etwa dagegen nachzusuchende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmt ist, zu verbinden.

§. 5.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtszustand darf nie von dem Sachwalter, welcher die Versäumniß sich hat zu Schulden kommen lassen, angebracht, sondern muß entweder von der verletzten Partei persönlich oder von deren anderweit erwählten Rechtsbeistande, der zugleich seine Legitimation vollständig zu bewirken hat, vorgetragen werden, weshalb der Prozeßrichter auswärtigen Parteien bei der nach §. 3. und 4. ihm zur Pflicht gemachten Eröffnung zugleich für den Fall ermangelnder Bekanntschaft einige Sachwalter zu der ferneren Besorgung ihrer Rechtsangelegenheit namhaft zu machen hat.